



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 2006

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1133	15. 12. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	30
20020	19. 12. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr	31
20020	21. 12. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	31
653	4. 1. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen	32

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
4. 1. 2006	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	32
4. 1. 2006	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	34
6. 1. 2006	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.	36

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
9. 1. 2006	3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	40
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	40

I.**1133****Verwaltungsvorschrift zum Gesetz
über das öffentliche Flaggen**RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 12. 2005
– 12 – 34.02.04 –

Aufgrund des § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220/GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird zur Durchführung des Gesetzes folgende Verwaltungsvorschrift erlassen. Der RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 8. 2003 -11/17 – 61.11- (MBL. NRW. S. 1016) wird aufgehoben.

1**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieses Runderlasses gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen.

2**Beflaggungstage****2.1**

Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

Die regelmäßigen Beflaggungstage sind in § 1 der Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 3. 2005 (GV. NRW. S. 215), festgelegt.

2.2

Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen

Die weiteren Beflaggungsanlässe und -tage werden im Einzelfall vom Innenministerium bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Telefax und E-Mail gegenüber den Bezirksregierungen, die für die Weiterleitung der Beflaggungsanordnung an alle in ihrem Bezirk befindlichen Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, nach eigenem Plan zu sorgen haben.

Erfolgt die Bekanntgabe darüber hinaus durch Mitteilung an Presse, Funk oder Fernsehen, ist die Anordnung auch in diesen Fällen zu beachten.

2.3

Regionale Beflaggung oder Beflaggung aus örtlicher Veranlassung

2.3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, dass die Beflaggung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann.

2.3.2

Einzelne Dienststellen des Landes

Nummer 2.31 gilt für die Dienststellen des Landes entsprechend. Wenn eine gleichmäßige Beflaggung angestrebt werden soll, ist mit den kommunalen Dienststellen sowie den örtlichen Dienststellen des Bundes sowie ggf. mit anderen Stellen Verbindung aufzunehmen.

2.3.3

Entscheidungsbefugnisse

Über die Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes nach Nummer 2.3 entscheidet

2.3.3.1

bei einem Anlass, der lediglich eine einzelne Dienststelle des Landes betrifft:

die Leitung dieser Dienststelle

2.3.3.2

bei einem Anlass, der die Beflaggung sämtlicher Landesdienststellen am Ort geboten erscheinen lässt:

– für den Ort des Dienstsitzes einer Bezirksregierung

die Bezirksregierung mit Ausnahme der Bezirksregierung Düsseldorf

– für die Kreisstädte und die kreisfreien Städte

die Landrätin/der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als untere staatliche Verwaltungsbehörde, mit Ausnahme der Landrätin/des Landrates des Kreises Lippe in Detmold

– für die übrigen Gemeinden eines Kreises

die Landrätin/der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde für Landesdienststellen

– für Landesdienststellen in Düsseldorf, Sitz der Landesregierung,

das Innenministerium.

3**Art der Beflaggung****3.1**

Örtlichkeiten

Zu beflaggen sind die Gebäude der Behörden, Dienststellen und Einrichtungen. Außerdem können Straßen und Plätze sowie zur öffentlichen Nutzung bestimmte Freiflächen und sonstige Einrichtungen beflaggt werden.

3.2

Beschaffenheit der Flaggen und Masten

Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Flaggenmasten. Stattdessen können auch waagrecht oder schräg stehende Flaggenstöcke am Gebäude verwendet werden. Die Größe der Flaggen soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen von gleicher Größe sein.

3.3

Beginn und Ende der Beflaggung

Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet im Regelfall bei Eintritt der Dunkelheit.

4**Zu setzende Flaggen****4.1**

Landesbehörden

Von den Landesbehörden sind die Bundesflagge und die Landesdienstflagge zu setzen.

4.2

Andere Stellen des Landes

Von den anderen Stellen des Landes sind die Bundesflagge und die Landesflagge zu setzen.

4.3

Europaflagge

Am Europatag (9. Mai), am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament sowie bei Anlässen mit europäischem Bezug soll, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden; an den übrigen Beflaggungstagen kann die Europaflagge gesetzt werden.

4.4

Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen sowie ausländischer Staaten

Sofern der Anlass der Beflaggung es rechtfertigt, können außerdem Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen sowie ausländischer Staaten gesetzt werden.

4.5

Flaggen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Sofern die nach den Nummern 4.1 bis 4.3 vorgeschriebene Beflaggung sichergestellt ist, können auch Flaggen von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden gesetzt werden.

4.6

Reihenfolge der Flaggen

Der Bundesflagge gebührt in der Regel die bevorzugte Stelle. Sie ist grundsätzlich rechts, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, zu setzen, links anschließend die Landesdienstflagge oder Landesflagge und dann die übrigen Flaggen.

Sofern jedoch die Europaflagge nach Nummer 4.3 gesetzt wird, gebührt ihr die bevorzugte Stelle.

Werden gemäß Nummer 4.4 Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen sowie ausländischer Staaten gehisst, so gilt von der bevorzugten Stelle aus folgende Reihenfolge:

- die Europaflagge, wenn sie gesetzt wird
- die Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen
- die Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete von rechts nach links in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen deutschen Kurzbezeichnungen ausländischer Staatennamen
- die Bundesflagge
- die Landesdienstflagge bzw. Landesflagge
- die Flaggen der Gemeinden und Gemeindeverbände

5

Trauerbeflaggung

Bei Trauerbeflaggung werden die Bundesflagge und die Landesdienstflagge bzw. Landesflagge auf Halbmast gesetzt. Ist dies nicht möglich, so sind sie mit einem Trauerflor zu versehen. Die Europaflagge wird nur auf besondere Anordnung des Innenministeriums gesetzt.

6

Nicht hoheitliche Fahnen

Das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen an Dienstgebäuden des Landes ist außerhalb der Beflaggungstage nach Nummer 2 zulässig, sofern dies aus örtlicher Veranstaltung geboten oder wünschenswert erscheint. Sie darf nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden können. Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung.

20020

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Bauen und Verkehr**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 19. 12. 2005 – I B 3 – 0102 –

1

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des jeweils übertragenen Aufgabengebietes delegiert auf:

1.1

den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

1.2

das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen.

2

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, besonders bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, selbst zu übernehmen.

3

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr; dieses vertreten durch...“

4

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 21.12.2005 in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 31

20020

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
v. 21. 12. 2005 – 115 – 43-02 –

1

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des jeweils übertragenen Aufgabengebietes delegiert auf:

1.1

den Landesbetrieb Geologischer Dienst,

1.2

den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,

1.3

den Landesbetrieb Materialprüfungsamt NRW.

2

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, besonders bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, selbst zu übernehmen.

3

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dieses vertreten durch...“

4

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 21.12.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 21.2.2003 (SMBl. NRW. 20020) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 31

653

Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 1. 2006

– 34 – 48.01.02/30 – 1276/05 –

Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in den Gemeinden erfordert die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung aller Verpflichtungen der Gemeinde. Dazu gehören die Versorgungsanswartschaften der Beamten einer Gemeinde als Verpflichtungen des Dienstherrn, die in voller Höhe als Pensionsrückstellungen in der kommunalen Bilanz anzusetzen sind. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen ist von den Gemeinden unter Beachtung des § 36 Abs. 1 GemHVO und der folgenden Maßgaben vorzunehmen:

1

Als Beginn des Dienstverhältnisses ist der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde zu legen. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst ist dabei einem Beamtenverhältnis gleichzusetzen. Für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes kann allgemein auch das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes allgemein das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit kann ausnahmsweise das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden.

2

Als Eintritt in den Ruhestand (Pensionierungsalter) gilt für Laufbahnbeamtinnen und -beamte die jeweilige gesetzliche Altersgrenze. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit kann unabhängig vom Einzelfall allgemein das 65. Lebensjahr als Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand angesetzt werden.

3

Mögliche Ansprüche der Beamten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht in die Bewertung einzubeziehen.

4

Bei einer Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten soll für die Zukunft der aktuelle Teilzeitgrad und für die Vergangenheit der bisherige durchschnittliche Beschäftigungsgrad herangezogen werden. Sind diese Daten darüber nicht verfügbar, so kann der Bewertung hilfsweise eine Vollzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt werden. Bei einer Freistellung vom Dienst ist fiktiv ein Beschäftigungsgrad von 50 % anzusetzen.

5

Sofern an Versorgungslasten der Gemeinde auch andere Dienstherrn nach § 107b BeamtVG anteilig beteiligt sind, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Bei dem abgebenden Dienstherrn ist die Erstattungsverpflichtung mit dem Barwert anzusetzen. Zur Er-

mittlung des zu erstattenden Anteils ist die Höhe der Versorgung auf Basis der beim abgebenden Dienstherrn maßgeblichen Besoldungsgruppe zu ermitteln und altersabhängig im Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn zurückgelegten zur, bis zum jeweiligen Versorgungsfall, möglichen Dienstzeit zu gewichten. Die Erstattungsverpflichtung ist unter „Sonstige Rückstellungen“ zu passivieren.

- b) Beim aufnehmenden Dienstherrn ist die gesamte Pensionsverpflichtung zu bilanzieren. Ein anteiliger Erstattungsanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn ist mit dem Barwert nach a) anzusetzen und unter „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ zu aktivieren.

6

Die Bewertung von Beihilfeverpflichtungen sollte zur Berücksichtigung der mit zunehmendem Alter steigenden Krankheitskosten auf Basis von Kopfschadenprofilen erfolgen, wenn die Verpflichtungen der Gemeinde nicht als prozentualer Anteil an den Pensionsrückstellungen angesetzt werden.

Der Runderlass tritt zum 31.12.2010 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 32

II.

Innenministerium

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministeriums
v. 4. 1. 2006 – 14-38.01.08.2.2 –

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 2006 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2006 sind folgende Themen vorgesehen:

1. Schulungsreihe

Die Sterbefallbeurkundung von A (wie Anzeige-pflicht) bis Z (wie Zeitpunkt des Todes)

2. Schulungsreihe

Was hat der Standesbeamte mit dem Internationalen Privatrecht (IPR) zu tun?

Änderungen aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

Termine

für die

Fortbildungsveranstaltungen 2006

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

- Arbeitskreis I/1 **Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann**
1. Schulung: Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz
Mittwoch, 1. März 2006
2. Schulung: Haan, Rathaus, Kaiserstr. 85, Sitzungssaal I. OG
Mittwoch, 18. Oktober 2006
- Arbeitskreis I/2 **Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Rhein-Kreis Neuss**
1. Schulung: Grevenbroich, Kreishaus, Raum I/2, EG
Mittwoch, 15. März 2006
2. Schulung: Grevenbroich, Kreishaus, Raum I/2, EG
Dienstag, 31. Oktober 2006
- Arbeitskreis I/3 **Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen**
1. Schulung: Viersen, Kreishaus, Rathausmarkt 3
Dienstag, 14. März 2006
2. Schulung: Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, Sitzungssaal
Dienstag, 31. Oktober 2006
- Arbeitskreis I/4 **Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal**
1. Schulung: Wuppertal, Rathaus, Wegnerstr. 7
Mittwoch, 8. März 2006
2. Schulung: Wuppertal, Rathaus, Wegnerstr. 7
Mittwoch, 18. Oktober 2006
- Arbeitskreis I/5 **Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**
1. Schulung: Duisburg, Rathaus, Burgplatz, Zimmer 300
Mittwoch, 22. März 2006
2. Schulung: Duisburg, Rathaus, Burgplatz, Zimmer 300
Mittwoch, 18. Oktober 2006
- Arbeitskreis I/6 **Kreis Wesel**
1. Schulung: Hamminkeln, Rathaus, Brünner Str. 9
Mittwoch, 15. März 2006
2. Schulung: Moers, Rathaus, Unterwallstr. 9
Mittwoch, 25. Oktober 2006

Arbeitskreis I/7

Kreis Kleve

1. Schulung: Kerken, GT Nieukerk, Michael-Buyx-Haus,
Michael-Buyx-Str. 2
Dienstag, 21. März 2006
2. Schulung: Rees, Rathaus, Markt 1
Dienstag, 24. Oktober 2006

II. Regierungsbezirk Köln

- Arbeitskreis II/1 **Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis**
1. Schulung: Wermelskirchen, Rathaus
Mittwoch, 22. März 2006
2. Schulung: Odenthal, Bürgerhaus „Herzogenhof“
Mittwoch, 18. Oktober 2006
- Arbeitskreis II/2 **Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis**
1. Schulung: Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Ratssaal
Dienstag, 7. März 2006
2. Schulung: Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Ratssaal
Dienstag, 17. Oktober 2006
- Arbeitskreis II/3 **Oberbergischer Kreis**
1. Schulung: Waldbröl, Bürgerhaus
Dienstag, 21. März 2006
2. Schulung: Gummersbach, Kreishaus
Mittwoch, 25. Oktober 2006
- Arbeitskreis II/4 **Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg**
1. Schulung: Aachen, Rathaus, Markt
Dienstag, 7. März 2006
2. Schulung: Heinsberg, Kreishaus
Mittwoch, 25. Oktober 2006
- Arbeitskreis II/5 **Kreis Düren und Erftkreis**
1. Schulung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 8. März 2006
2. Schulung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 25. Oktober 2006
- Beginn der Veranstaltungen jeweils um 14.00 Uhr, Ende zwischen 17.00 und 18.00 Uhr.
- Schulungsleiter zu I/4 und II/2
Frau Helga Kraus
- Schulungsleiter zu I/1 und II/5
Frau Sandra Spahn
- Schulungsleiter zu I/2, I/5 und II/3
Herr Jörg Schneider
- Schulungsleiter zu I/6, I/7 und II/1
Herr Dirk Krins
- Schulungsleiter zu I/3 und II/4
Herr Klaus Bachtenkirch

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den
Regierungsbezirken Arnsberg,
Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 1. 2006
– 14-38.01.08-3.2 –

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 2006 vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2006 sind folgende Themen vorgesehen:

- Frühjahr: – Internationales Privatrecht in der Praxis
– Neue gesetzliche Bestimmungen und Erlasse
– Aktuelle Entscheidungen der Gerichte und vom Fachausschuss des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten behandelte Beiträge
– Fragen aus der Praxis
- Herbst: – Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
– Neue gesetzliche Bestimmungen und Erlasse
– Aktuelle Entscheidungen der Gerichte und vom Fachausschuss des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten behandelte Beiträge
– Fragen aus der Praxis

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen 2006

**I.
Frühjahr**

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort- und stätte
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	14.03.	Dortmund, Friedensplatz 1, Rathaus, Saal der Partnerstädte
Kreise Soest/Unna	15.03.	Kamen (Lokalität wird noch festgelegt)
Ennepe-Ruhr-Kreis	21.03.	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, 1. OG, Sitzungsraum 167
Kreise Olpe/ Siegen-Wittgenstein	22.03.	Siegen, Lindenstr. 7, Rathaus Siegen-Geisweid, Ratssaal
Märkischer Kreis	28.03.	Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Sitzungssaal 136
Hochsauerlandkreis	29.03.	Sundern, Rathausplatz 1, Ratssaal
Regierungsbezirk Detmold		
Kreis Gütersloh/ Stadt Bielefeld	15.03.	Bielefeld, Niederwall 25, Altes Rathaus, Nowgorod-Raum
Kreise Herford/Minden-Lübbecke	21.03.	Hille, OT Südhemmern, Mühlenheide 22, Mühlenhus an der Windmühle
Kreis Paderborn	22.03.	Altenbeken, Alter Kirchweg 7, Eggemuseum
Kreis Lippe	28.03.	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Kreishaus, Sitzungssaal
Kreis Höxter	29.03.	Brakel, Am Markt 4, Sitzungssaal „Alte Waage“ (gegenüber dem Rathaus)

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort- und stätte
Regierungsbezirk Münster		
Kreis Recklinghausen/ Städte Bottrop, Gelsen- kirchen	14.03.	Datteln, Genthiner Str. 7, Hermann- Grochtmann-Museum (neben dem Rathaus)
Kreis Borken	15.03.	Südlohn, Haus Wilmers, Kirchplatz 9 (gegenüber der Kirche)
Kreis Coesfeld	21.03.	Billerbeck, Darfelder Str. 10, Alte Landwirtschaftsschule
Kreis Warendorf/ Stadt Münster	22.03.	Telgte, Baßfeld 4 – 6, Rathaus,
Kreis Steinfurt	28.03.	Hopsten, Bunte Str. 35, Rathaus, Sitzungssaal
II.		
Herbst		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Hochsauerlandkreis	17.10.	Winterberg, Fichtenweg 10, Rathaus, Ratssaal
Märkischer Kreis	18.10.	Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Sitzungssaal 136
Kreise Olpe/Siegen- Wittgenstein	24.10.	Drolshagen, Dechant-Fischer-Str. 7, „Altes Kloster“
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.10.	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungsraum 167
Kreise Soest/Unna	07.11.	Erwitte, Am Markt 13, Rathaus, Sitzungsraum
Kreisfreie Städte	08.11.	Dortmund, Friedensplatz 1, Rathaus, Saal der Partnerstädte
Regierungsbezirk Detmold		
Kreis Höxter	17.10.	Höxter, Weserstr. 11, Historisches Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Lippe	18.10.	Horn-Bad Meinberg, Burgstr. 9, Burgscheune im Stadtteil Horn
Kreis Paderborn	24.10.	Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, Kreishaus, Sitzungssaal
Kreise Herford/ Minden-Lübbecke	25.10.	Bünde, Bahnhofstr. 13-15, Rathaus, Ratssaal
Kreis Gütersloh/ Stadt Bielefeld	07.11.	Langenberg, Bentelerstr. 106, Langenberger Mehrzweckhalle
Regierungsbezirk Münster		
Kreis Steinfurt	18.10.	Altenberge, Kirchstr. 13, Bürgerhaus
Kreis Warendorf/ Stadt Münster	24.10.	Münster, Ludgeriplatz 4-6, Stadthaus 2, Sitzungssaal
Kreis Coesfeld	25.10.	Coesfeld, Markt 8, Rathaus
Kreis Borken	07.11.	Bocholt, Rathaus, Ratssaal
Kreis Recklinghausen/ Städte Bottrop/ Gelsenkirchen	08.11.	Dorsten, Im Werth, Forum der VHS

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 6. 1. 2006
– 52-18.02.02-156/05 –

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Zusammenfassende Publikationen			
Statistisches Jahrbuch NRW (inkl. CD-ROM)	Z 02 1	2005	29,00 €
Kreisstandardzahlen NRW	Z 03 1	2005	5,10 €
Nordrhein-Westfalen im Vergleich	Z 52 1	2005	kostenlos
Statistische Nachrichten Nordrhein-Westfalen	Z 07 1	Dezember 2005	4,20 €
Statistische Analysen und Studien NRW			
Aktuelle Sonderthemen oder fachbezogene Einzelbeiträge:			
Fachbezogene Einzelbeiträge: Bildungsmobilität: Wie weit fällt der Apfel vom Stamm? Räumliche Mobilität und Übergänge von Erwerbslosigkeit in Erwerbstätigkeit – Zeitverwendung der privaten Haushalte – Vergleich der Zeitbudgeterhebungen 2001/02 gegenüber 1991/92	Z 08 1/56	Band 24/2005	3,00 €
Fachbezogene Einzelbeiträge: Auswirkungen des demografischen Wandels; Teil I	Z 08 1/57	Band 25/2005	11,00 €
Fachbezogene Einzelbeiträge: Strukturinformationen zum Arbeitsmarkt 2. Quartal 2005: Flexible Arbeit – Arbeitszeiten in NRW	Z 08 1/58	Band 26/2005	2,50 €
Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen	Z 41 1	2004	kostenlos
Statistischer Jahresbericht mit aktuellen Informationen zu fast allen statistisch erfassten Lebensbereichen, vorgelegt anlässlich der Jahrespressekonferenz des LDS NRW			
Verzeichnisse und Adressarien			
Anschriften der Kreise und Gemeinden	Z 13 5	2005	4,90 €
CD-ROM „Anschriften der Kreise und Gemeinden“	Z 13 8	2005	11,00 €
CD-ROM „Verzeichnis aller Schulen in NRW“	B 00 8	2005	50,00 €
Verzeichnis der Berufskollegs und der Schulen des Gesundheitswesens	B 06 5	2005	7,40 €
Verzeichnis der Privatschulen	B 08 5	2005	9,00 €
Gebiet und Bevölkerung			
Bevölkerungsstand, Fortschreibung	A 11 3	August 2005	1,30 €
Bevölkerung der Gemeinden am 30. Juni, Fortschreibung	A 12 3	1. Hj 2005	2,30 €
Bevölkerung nach Alter und Geschlecht	A 13 3	2004	1,30 €
Ausländische Bevölkerung am 31. Dezember	A 15 3	2004	1,30 €
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene; Vorläufige Ergebnisse	A 20 3	August 2005	1,30 €
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene; Endgültige Ergebnisse	A 21 3	2004	1,30 €
Gerichtliche Ehelösungen	A 22 3	2004	1,30 €
Wanderungen	A 30 3	August 2005	1,30 €
Wanderungen, Jahreszusammenfassung	A 31 3	2004	1,30 €
Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien			
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	A 65 3	4. Vj 2004	2,10 €
Gesundheitswesen			
Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	A 41 3	2004	1,30 €
Diagnosestatistik	A 39 2	2003	10,20 €
Gestorbene nach Todesursachen und Geschlecht	A 43 3	2003	1,90 €
Gestorbene nach Todesursachen und Geschlecht und Altersgruppen	A 44 3	2004	1,30 €

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Bildung			
Regionalisierte Schülerprognosen; Schülerbestände 2004-2014, Schulabgänge 2005-2015	B 10 2	2005	4,60 €
Allgemein bildende Schulen, erste Ergebnisse	B 13 3	2004	2,50 €
Sonderschulen	B 12 2	2002	13,50 €
Auszubildende und neu abgeschl. Ausbildungsverträge	B 27 3	2004	3,90 €
Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	B 29 3	2004	1,30 €
Studierende an den Hochschulen	B 31 3	Wintersem. 2005	7,90 €
Rechtspflege			
Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte	B 61 3	2004	1,30 €
Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften	B 62 3	2004	1,50 €
Bewährungshilfe	B 67 3	2004	2,70 €
Wahlen			
Bundestagswahl in NRW: Heft 1; Ergebnisse früherer Wahlen	B 71 3	2005	14,50 €
Bundestagswahl in NRW: Heft 2; Vorläufige Ergebnisse	B 72 3	2005	11,00 €
Bundestagswahl in NRW: Heft 3; Endgültige Ergebnisse	B 73 3	2005	17,80 €
Bundestagswahl in NRW: Heft 4; Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden	B 74 3	2005	21,50 €
Landtagswahl: Heft 3; Endgültige Ergebnisse	B 79 3	2005	15,80 €
Landtagswahl: Heft 4; Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden	B 80 3	2005	23,00 €
Landtagswahl: Heft 5; Ergebnisse nach Alter und Geschlecht	B 81 3	2005	5,80 €
Land- und Forstwirtschaft			
Bodenflächen nach Nutzungsarten der Vermessungsverwaltung, Ergebnisse der Flächenerhebung	C 19 3	2005	3,90 €
Bodennutzung; Anbau auf dem Ackerland; Vorläufiges Ergebnis	C 10 3	2005	1,30 €
Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf	C 13 3	2005	1,30 €
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland	C 20 3	September 2005	1,30 €
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte	C 21 3	2005	1,30 €
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte	C 23 3	2005	1,30 €
Ernteberichterstattung über Gemüse	C 26 3	Oktober 2005	1,30 €
Ernteberichterstattung über Gemüse; Endgültige Ergebnisse der Gemüseernte	C 27 3	2004	3,10 €
Ernteberichterstattung über Obst	C 61 3	August 2005	1,30 €
Schlachtungen	C 34 3	Oktober 2005	1,30 €
Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung und Eierzeugung	C 39 3	2004	1,30 €
Agrarstrukturhebung: Betriebssysteme, sozialökonomische Betriebstypen, Besitzverhältnisse und Pachtentgelt sowie außerbetriebliches Einkommen der landwirtschaftl. Betriebe	C 99 3	2003	11,00 €
Gewerbemeldungen und Insolvenzen			
Gewerbeanzeigen	D 13 3	2. Vj 2005	1,30 €
Insolvenzen	J 11 3	1. Hj 2005	1,80 €
Produzierendes Gewerbe und Handwerk			
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	E 13 3	September 2005	3,60 €
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: Produktion, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung	E 15 3	2004	8,70 €

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Bauhauptgewerbe – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau	E 21 3	August 2005	3,10 €
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	E 29 3	2. Vj 2005	1,30 €
Handwerk; Messzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	E 51 3	2. Vj 2005	1,30 €
Bautätigkeit und Wohnungswesen			
Baugenehmigungen und Baufertigstellungen	F 20 3	Februar 2005	1,70 €
Bauüberhang am 31. Dezember	F 23 3	2004	1,70 €
Handel und Tourismus			
Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel, Messzahlen	G 11 3	September 2005	1,30 €
Umsatz und Beschäftigung im Großhandel, Messzahlen	G 12 3	September 2005	1,30 €
Außenhandel: Aus- und Einfuhr, Vorläufige Ergebnisse	G 31 3	September 2005	2,30 €
Außenhandel: Aus- und Einfuhr; Endgültige Ergebnisse	G 34 3	2003	1,90 €
Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr	G 41 3	September 2005	5,10 €
Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe, Messzahlen	G 43 3	September 2005	1,30 €
Verkehr			
Personenverkehr mit Bussen und Bahnen	H 16 3	2. Vj 2005	1,30 €
Straßenverkehrsunfälle, Vorläufige Ergebnisse	H 11 3	November 2005	1,30 €
Straßenverkehrsunfälle	H 12 3	August 2005	4,40 €
Straßenverkehrsunfälle; Jahreszusammenfassung	H 13 3	2004	11,10 €
Binnenschifffahrt	H 21 3	Juli 2005	1,30 €
Binnenschifffahrt; Jahreszusammenfassung	H 22 3	2004	6,50 €
Dienstleistungen			
Dienstleistungsstatistik; Strukturhebung	J 20 3	2002	2,30 €
Öffentliche Sozialleistungen			
Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Junge Menschen am 31.12.	K 13 3	2003	4,90 €
Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Junge Menschen am 31.12.: Institutionelle Beratung, Betreuung einzelner junger Menschen, sozialpädagogische Familienhilfe	K 16 3	2003	7,40 €
Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Junge Menschen am 31.12.: Teil 2; Tageseinrichtungen für Kinder	K 22 3	2002	6,30 €
Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	K 26 3	2004	1,30 €
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31. Dezember	K 27 3	2004	2,50 €
Pflegeeinrichtungen am 15. Dezember sowie Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeldleistungen am 31. Dezember	K 32 3	2003	2,50 €
Öffentliche Finanzen, Personal und Steuern			
Hochschulfinanzen	L 17 3	2003	3,30 €
Gemeindefinanzen; Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	L 21 3	1. Vj 2005	4,50 €
Öffentliche Verschuldung am 31. Dezember	L 31 3	2004	3,10 €
Personal der öffentlichen Verwaltung	L 32 3	2003	16,90 €
Preise und Preisindizes			
Verbraucherpreisindex	M 12 3	November 2005	2,80 €
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau	M 14 3	3. Vj 2005	1,30 €
Kaufwerte von Bauland	M 15 3	2. Vj 2005	1,30 €

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Löhne, Gehälter und Arbeitskosten			
Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	N 11 3	1. Vj 2005	3,10 €
Finanzen und Vermögen privater Haushalte			
Einkommens- und Verbrauchsstichprobe: Grundvermögen privater Haushalte	O 26 3	2003	1,30 €
Gesamtrechnungen			
CD-ROM „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“	P 00 8	2005	29,95 €
Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts 2000-2004	P 13 3	2004	3,40 €
Umwelt			
Daten zur Abfallwirtschaft	Q 25 3	2003	7,50 €

Bestellungen richten Sie bitte an das:

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
– Zentralbereich 14 – (Vertrieb)
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

oder bedienen Sie sich unseres Webshops unter: www.lds.nrw.de

III.**Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen****3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung**

Bek. d. Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 9. 1. 2006

Die 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode findet am

Freitag, den 31. März 2006

im Sitzungssaal 444 des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: **9.30 Uhr**

Düsseldorf, den 9. Januar 2006

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

S c h n e i d e r

– MBl. NRW. 2006 S. 40

Hinweis**für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2005 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2005 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 24,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2006 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2006 S. 40

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569